

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelischen Noah Kirchengemeinde Dortmund, Friedhof Dortmund-Mengede und
Friedhöfe Dortmund-Bodelschwingh
vom 10.04.2019

Die Evangelische Noah Kirchengemeinde Dortmund - als Friedhofsträgerin
– vertreten durch das Presbyterium –

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, §48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev. Noah Kirchengemeinde Dortmund und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt

- werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- | | | |
|---|------|----------|
| 1. Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | | |
| a. Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | Euro | 550,00 |
| b. Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | Euro | 917,00 |
| c. Erdbestattungen von Verstorbenen vom
vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | Euro | 1.484,00 |
| d. Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 15 Jahre) | Euro | 823,00 |
| 2. Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | | |
| a. Erdbestattung Rasenreihengrab
(Ruhezeit 30 Jahre) | Euro | 2.263,00 |
| b. Urnenbeisetzung Rasenreihengrab
(Ruhezeit 15 Jahre) | Euro | 1.090,00 |
| c. Urnenbeisetzung Rasenreihengrab am Baum
(Ruhezeit 15 Jahre) | Euro | 1.123,00 |
| d. Urnenbeisetzung Urnenbücherfeld
(Ruhezeit 15 Jahre) | Euro | 1.444,00 |
| e.. Urnenbeisetzung Urneninsel
(Ruhezeit 15 Jahre) | Euro | 1.444,00 |
| 3. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | | |
| a. Erdbestattungen je Grab | Euro | 1.600,00 |

	(Nutzungszeit 30 Jahre)	
b.	Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grab	Euro 54,00
c.	Urnenbeisetzungen 2 stellig (Nutzungszeit 15 Jahre)	Euro 790,00
d.	Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grab	Euro 27,00
4. Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a.	Urnenbeisetzung je Grab, inkl. Gedenkstein (Nutzungszeit 15 Jahre)	Euro 1.523,00
b.	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (je Grab und Jahr)	Euro 102,00
c.	Erdbestattung am Trauerparcours (Nutzungszeit 30 Jahre)	Euro 3.658,00
d.	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (je Grab und Jahr)	Euro 129,00

§5 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren		
a.	Erdbestattungen von Tot-und Fehlgeburten	Euro 490,00
b.	Erdbestattungen von verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Euro 523,00
c.	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	Euro 719,00
d.	Urnenbeisetzungen	Euro 503,00
2. Besondere Gebühren		
a.	Benutzung der großen Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschl. Grunddekoration	Euro 200,00
b.	Benutzung der kleinen Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschl. Grunddekoration	Euro 141,00
c.	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschl. Grunddekoration ohne Beisetzung auf unseren Friedhöfen	Euro 225,00
d.	Orgelspiel/Benutzung CD-Anlage	Euro 33,00
e.	Benutzung der Leichenkammer	Euro 67,00

§6 Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung auf demselben Friedhof		
a.	Bei Erdbestattungen je Grab	Euro 2.287,00
b.	Bei Urnenbeisetzungen je Grab	Euro 1.960,00
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a.	Bei Erdbestattungen je Grab	Euro 2.287,00

- | | |
|---|---------------|
| b. Bei Urnenbeisetzungen je Grab | Euro 1.960,00 |
| 3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a. Bei Erdbestattungen je Grab | Euro 980,00 |
| b. Bei Urnenbeisetzungen je Grab | Euro 719,00 |
| 4. Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin | |
| a. Bei Erdbestattungen je Grab | Euro 2.265,00 |
| b. Bei Urnenbeisetzungen je Grab | Euro 1.942,00 |

**§7
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|-------------|
| 1. Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales
Inklusive Standsicherheitsprüfung | Euro 180,00 |
| 2. Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales | Euro 72,00 |
| 3. Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | Euro 72,00 |
| 4. Zustimmung zur Errichtung von Grabmal- und Einfassung bei
Kinder- und Urnenreihengräbern | Euro 66,00 |
| 5. Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung
oder einer sonstigen baulichen Anlage | Euro 27,00 |

**§8
Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung vom 10.04.2019.

**§9
Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev. Noah Kirchengemeinde vom 10.04.2019 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Noah Kirchengemeinde Dortmund vom 25.03.2015 außer Kraft.

Dortmund, 10.04.2019
Die Friedhofsträgerin



R. Jädel

H. Thom

R. Schulz